

SICHERHEITSDATENBLATT

[GEMÄSS DEN KRITERIEN DER VERORDNUNG NR. 1907/2006 (REACH) UND 2020/878]

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens
1.1 Produktkennungen

3123204020S Blaubeere Himbeere Zitrone 20mg/mL Nikotin E-Liquid

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Identifizierte Verwendungen: Liquidfüllung für elektronische Zigaretten **Von folgenden Verwendungen wird abgeraten:**

nicht bestimmt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt
bereitstellt Firma: Shenzhen Zinwi Bio-Tech Co., LTD.

Adresse: Gebäude 1, Yufengda Industrial Park, Nr. 1008 Guangqiao Avenue, Bezirk Guangming, Shenzhen

Telefon: +86 0755-36624304 **E-Mailadresse:** hegui@zinwi.com

1.4 Notrufnummer Telefon: US 911

Kanada 911

EU 112

Großbritannien 999

Singapur 999

Malaysia 112

Australien 000

Neuseeland 111

Russland 02

Abschnitt 2: Gefahrenidentifizierung
2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Einstufung
gemäß Verordnung 1272/2008/EG Akut Tox. 3 (H301)

Hautreizung 1 (H317) Augenreizung 2 (H319)

2.2 Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme und Signalwörter

GEFAHR
Gefahrenhinweise:

H301: Giftig bei Verschlucken.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319: Verursacht schwere

 Augenreizung. **Sicherheitshinweise:**

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P301 + P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501: Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften an einem dafür vorgesehenen Ort entsorgen.

Bezeichnungen der Komponenten auf dem Etikett

Enthält: Nikotin, Lävulinsäure und WS-23.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für PBT, vPvB oder endokrine Disruptoren gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
3.1 Inhalt: Nicht zutreffend. Weitere Informationen finden Sie unter 3.2.

3.2 Gemische:

Chemischer Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gewichtsprozent	Einstufung
Glycerin	56-81-5	200-289-5	39,68	Der Stoff ist nicht eingestuft als gefährlich.
1,2-Propylenglykol	57-55-6	200-338-0	34,92	Der Stoff ist nicht eingestuft als gefährlich.
Triacetin	102-76-1	203-051-9	10,54	Der Stoff ist nicht eingestuft als gefährlich.
WS-23	51115-67-4	256-974-4	5,53	Akut Tox. 4 (H302)
Ethanol	64-17-5	200-578-6	1,77	Entflammbar, Flüssigkeit 2 (H225)
Nikotin	54-11-5	Nr. 200-193-3	1,70	Akut Tox. 2 (H300) Akut Tox. 2 (H310) Akut Tox. 2 (H330) Aquatisch Chronisch 2 (H411)
Ethylbutyrat	105-54-4	203-306-4	1,54	Flam. Liq. 3 (H226) Augenreiz. 2 (H319)
Lävulinsäure	123-76-2	204-649-2	1,21	Akut Tox. 4 (H302) Hautreizung 1 (H317) Augenschädigung 1 (H318)
D-Limonen	5989-27-5	227-813-5	0,68	Flam. Liq. 3 (H226) Asp. Tox. 1 (H304) Skin Irrit. 2 (H315) Skin Sens. 1B (H317) Aquatic Acute 1 (H400) Aquatic Chronic 3 (H412)
Benzylalkohol	100-51-6	202-859-9	0,54	Akut Tox. 4* (H302) Akut Tox. 4* (H332)
Essigsäure	64-19-7	200-580-7	0,32	Entzündliche Flüssigkeit 3 (H226) Hautätzend 1A (H314)
Methylantranilat	Nr. 134-20-3	205-132-4	0,31	Augenreiz. 2 (H319)
Benzylacetat	140-11-4	205-399-7	0,25	Aquatische Chronik 3 (H412)
Himbeerketon	5471-51-2	226-806-4	0,24	Der Stoff ist nicht eingestuft als gefährlich.
Vanillin	121-33-5	204-465-2	0,22	Augenreiz. 2 (H319)
Menthol	89-78-1	201-939-0	0,19	Hautreiz. 2 (H315) Augenreiz. 2 (H319)
Isopentylacetat	123-92-2	204-662-3	0,15	Flam. Liq. 3 (H226)
WS-3	39711-79-0	254-599-0	0,11	Aquatische Chronik 3 (H412)
Citral	5392-40-5	226-394-6	0,10	Hautreiz. 2 (H315) Hautsens. 1 (H317)

Weitere Informationen:

Stoffe, für die es EU-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, sind in ABSCHNITT 8 aufgeführt. Den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise finden Sie in ABSCHNITT 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife waschen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt:Kontaktlinsen entfernen. Das verunreinigte Auge mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Starke Wasserstrahl vermeiden. Bei störenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Verschlucken:Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Personen niemals etwas zu trinken geben. Arzt aufsuchen. Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Inhalation:An die frische Luft bringen. Warm und ruhig halten. Bei beunruhigenden Symptomen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine vernünftigerweise vorhersehbaren

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Der Arzt entscheidet nach gründlicher Untersuchung des Verletzten über die weitere medizinische Behandlung. Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Trockenlöschmittel, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl - Gefahr der Flammenausbreitung.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Während des Brandes kann das Produkt giftige Kohlenmonoxid- und -dioxidgase, Stickoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung freisetzen. Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr:

Persönlicher Schutz im Brandfall. Der Aufenthalt im Brandbereich ist nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät und chemikalienbeständiger Schutzkleidung gestattet.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Beschränken Sie den Zugang von Außenstehenden zum Störungsbereich, bis geeignete Reinigungsarbeiten abgeschlossen sind. Isolieren Sie bei großen Mengen den betroffenen Bereich. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Verwenden Sie persönliche Schutzmaßnahmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Freisetzung großer Produktmengen müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Ausbreitung in die Umwelt zu verhindern. Das Material kann bei Freisetzung in großen Mengen in die Umwelt gefährlich sein. Benachrichtigen Sie die zuständigen Rettungsdienste.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Behälter in Notfallbehälter geben. Leckagen mit nicht brennbarem flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Erde, Universalbinder, Kieselerde, Vermiculit) aufnehmen und zur Entsorgung mechanisch in entsprechend gekennzeichnete Behälter sammeln. Kontaminierte Stelle reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:Abschnitt 13 und Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Unter Beachtung der guten Arbeitshygiene- und Sicherheitspraktiken handhaben. Haut- und Augenkontamination vermeiden. Vor Pausen und nach der Arbeit Hände gründlich waschen. Persönliche Schutzmaßnahmen treffen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Das Produkt nicht in den Mund gelangen lassen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Nur in originalen, dicht verschlossenen Behältern an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken oder Tierfutter fernhalten. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Von starken Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten. Nach dem Öffnen den Behälter verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Liquidabfüllung für E-Liquid.

Abschnitt 8: Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Regelparameter

Substanz	Land	AGW-Wert
Nikotin	Arbeiten zur Bewertung bestehender Grenzwerte, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Norwegen, Belgien, Spanien, Irland	0,5 mg/m ³ (8 Stunden)
	Finnland, Vereinigtes Königreich	0,5 mg/m ³ (8 h) 1,5 mg/m ³ (15 Minuten)
	Österreich, Schweiz	0,5 mg/m ³ (8 Stunden)

1,2-Propylenglykol		2 mg/m ³ (15 Minuten)
	Schweden	0,1 mg/m ³ (8 Stunden)
	REACH-Verordnung	10 mg/m ³ Einatmen, lokale Auswirkungen Langfristige Exposition 168 mg/m ³ Inhalation, systemische Effekte Langfristige Exposition
	Vereinigtes Königreich	474 mg/m ³ (8 Stunden)
	Norwegen	79 mg/m ³ (8 Stunden)
Glycerin	Irland	470 mg/m ³ (8 h)- Dampf und Partikel 10 mg/m ³ (8 h)- Partikel
	Amerikanische Konferenz der Staatliche Industriehygieniker	79 mg/m ³ (8 Stunden)
	REACH-Verordnung	56 mg/m ³ Einatmen, lokale Auswirkungen Langfristige Exposition
	Finnland	20 mg/m ³ (8 Stunden)
	Frankreich, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Belgien, Spanien, Irland	10 mg/m ³ (8 Stunden)

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2006/15/EG, 2000/39/EG, 2009/161/EG der Kommission.

Empfohlene Kontrollverfahren

Verfahren zur Kontrolle der Konzentration gefährlicher Bestandteile in der Luft und zur Kontrolle der Luftqualität am Arbeitsplatz gemäß den europäischen Normen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Verwenden Sie das Produkt unter Beachtung der guten Hygiene- und Sicherheitspraktiken am Arbeitsplatz. Sorgen Sie für eine Absaugung oder andere technische Maßnahmen, um die Konzentration der Dämpfe in der Luft unter den jeweiligen Grenzwerten zu halten. Sorgen Sie für Augenstationen und Notduschen.

Hand- und Körperschutz:

Bei kurzzeitigem Kontakt Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Mindestdicke: 0,2 mm, Durchbruchzeit > 30 Minuten) verwenden. Bei längerfristigem Kontakt Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (Mindestdicke: 0,3 mm, Durchbruchzeit > 480 Minuten) verwenden.

Das Material, aus dem die Handschuhe bestehen, muss undurchdringlich und beständig gegen die Auswirkungen des Produkts sein. Bei der Auswahl des Materials müssen Durchbruchzeit, Penetrationsgeschwindigkeit und Degradation berücksichtigt werden.

Augenschutz:

Tragen Sie eine dicht schließende Schutzbrille, wenn die Gefahr einer

Augenkontamination besteht. **Atemschutz:**

Bei normalem, bestimmungsgemäßem Gebrauch ist dies nicht erforderlich.

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EG entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzausrüstung bereitzustellen, die für die ausgeführten Tätigkeiten relevant ist und allen Qualitätsanforderungen entspricht, einschließlich ihrer Wartung und Reinigung.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Nicht zulassen, dass große Mengen des Produkts in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden gelangen.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften Aussehen: Gelbe ölige Flüssigkeit bei Raumtemperatur **Geruch:**

Nicht verfügbar

Geruchsschwelle: Nicht verfügbar

pH: Nicht verfügbar

Schmelzpunkt/Gefrierbereich: Nicht verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich: Nicht verfügbar

Flammpunkt: Nicht verfügbar **Verdunstungsrate:** Nicht verfügbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Dieses Produkt ist flüssig und nicht verfügbar.

Obere/untere Entflammbarkeits- bzw. Explosionsgrenzen: Nicht verfügbar

Dampfdruck: Nicht verfügbar **Dampfdichte:** Nicht verfügbar

Relative Dichte (Wasser = 1 g/mL): Nicht verfügbar

Löslichkeit(en): Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. **Zersetzungstemperatur:**Nicht verfügbar
Viskosität:Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:Das Produkt stellt keine Explosionsgefahr dar. **Oxidierende Eigenschaften:**Das Produkt weist keine oxidierenden Eigenschaften auf.
9.2 Weitere Informationen:Nicht verfügbar

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:Das Produkt ist schwach reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch 10.4-10.5
10.2 Chemische Stabilität:Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:Vermeiden Sie direkte Sonneneinstrahlung.
10.5 Unverträgliche Materialien:Starke Oxidationsmittel, Säuren.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:Nicht verfügbar

Abschnitt 11: Toxikologische Informationen

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
CAS: 54-11-5 Nikotin		
Oral	LD50	5 mg/kg KG
Dermale Haut	LD50	70 mg/kg KG
Inhalation	LC50	0,19 mg/L (Staub/Nebel)
CAS-Nr.: 51115-67-4 WS-23		
Oral-	LD50	533 mg/kg KG (männlich) 490 mg/kg KG (weiblich)
CAS-Nr.: 123-76-2 Lävulinsäure		
Oral	LD50	1850 mg/kg KG

Toxizität der Mischung

Der Schätzwert für die akute Toxizität (ATEmix) für die Einstufung eines Stoffes in einem Gemisch wurde unter Verwendung des entsprechenden Werts von der ECHA-Website ermittelt.

Akute Toxizität

ATEmix (oral)=284,1 mg/kg KG (Akut Tox. 3 (H301)) **ATEmix (dermal)**=4117,6 mg/kg KG (Nicht klassifiziert) **ATEmix (Inhalation)**=11,2 mg/L (Nicht klassifiziert) **Ätz-/**

Reizwirkung auf die Haut:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten kann dieses Produkt schwere Augenreizungen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten kann dieses Produkt eine allergische Hautreaktion hervorrufen. **Keimzellmutagenität:**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Karzinogenität:**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Reproduktionstoxizität:**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **STOT-einmalige Exposition:**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **STOT-wiederholte Exposition:**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. **Aspirationsgefahr:**

Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Parameter der Umwelttoxizität:	
CAS: 54-11-5 Nikotin	
Einstufung:	Aquatische Chronik 2 (H411)
Fisch (<i>Onchorhynchus mykiss</i>)	LC50-96h = 4 mg/L
Fisch (Süßwasser)	3-29 ppm
Wasserflöhe (<i>Daphnia magna</i>) Alge (<i>Desmodesmus subspicatus</i>)	EC50-48h = 0,24 mg/l EC50-72h = 37 mg/l

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt dieses Produkt nicht die Kriterien zur Einstufung als umweltschädlich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Daten für die Mischung liegen nicht vor.

Nikotin	
OECD-Richtlinie 301B	71 % Abbau nach 28 Tagen
1,2-Propylenglykol	
OECD-Richtlinie 301F Biologischer Abbau im Boden	81 % biologisch abbaubar Bei hohen Konzentrationen von Propylenglykol, das in die Bodenumgebung freigesetzt wird, ist mit einem biologischen Abbau zu rechnen. DT50 = 1,3 Jahre
Phototransformation in Wasser	
Glycerin	
Biologischer Abbau im Wasser	Leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Daten

für die Mischung liegen nicht vor.

Nikotin	
Log-Power	- 1,75 (pH=7,4, 25°C)
1,2-Propylenglykol	
BCF	0,09
Glycerin	
Log-Power	- 1,75 (pH=7,4, 25°C)

12.4 Mobilität im Boden:

Daten für die Mischung liegen nicht vor.

1,2-Propylenglykol	
Koc	Koc
Henry'sche Konstante	Henry'sche Konstante
Glycerin	
Henry'sche Konstante (H):	0 atm m³/mol

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB erfüllen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Das Gemisch wird nicht als ozonschichtgefährdend eingestuft.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgungsmethode für das Produkt: Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation entleeren. Der Abfallcode ist am Ort der Abfallentsorgung anzugeben. Die Klassifizierung dieses Abfalls entspricht den Kriterien für gefährlichen Abfall.

Entsorgungsmethoden für gebrauchte Verpackungen: Wiederverwendung/Recycling/Liquidierung leerer Behälter. Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Die Klassifizierung dieses Abfalls entspricht den Kriterien für gefährlichen Abfall.

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2008/98/EG, 94/62/EG.

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer:

ADR: UN 3144

IMDG: UN 3144

ICAO: UN 3144

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

ADR:NIKOTINEZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A. (3123204020S Blaubeere, Himbeere, Zitrone, 20 mg/ml Nikotin, E-Liquid)

IMDG:NIKOTINEZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A. (3123204020S Blaubeere, Himbeere, Zitrone, 20 mg/ml Nikotin, E-Liquid)

ICAO:NIKOTINEZUBEREITUNG, FLÜSSIG, N.A. (3123204020S Blaubeere, Himbeere, Zitrone, 20 mg/ml Nikotin, E-Liquid)

14.3. Transportgefahrenklassen: ADR:

Klasse 6.1: Giftige Stoffe **IMDG-Klasse:**

Klasse 6.1: Giftige Stoffe **ICAO-Klasse:**

Klasse 6.1: Giftige Stoffe

Transportpiktogramme auf dem Etikett:



14.4. Verpackungsgruppe:

ADR:III

IMDG:III

ICAO:III

14.5. Umweltgefahren: Nicht verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender:

Gehen Sie vorsichtig vor, um ein Auslaufen während des Transports zu verhindern. Halten Sie für den Fall eines Unfalls die erforderlichen Schutzartikel bereit.

Verwenden Sie bei Bedarf eine Notfall-Fluchtmaske.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code:

Nicht verfügbar

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Text von Bedeutung für den EWR).

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle. **Wirtschaftskommission für Europa, Ausschuss für Binnenverkehr, ECE/TRANS/257 (Bd.I)** des ab 1. Januar 2017 geltenden Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR)

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF): Anhang C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) mit Wirkung vom 1. Januar 2017.

Technische Anweisungen für den sicheren Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr: Bestellnummer: Doc 9284, Ausgabe 2017–2018.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische gemäß REACH-Verordnung nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Text, sofern angegeben. H-Sätze aus Abschnitt 2,3: H225:

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H300: Lebensgefahr bei Verschlucken.

H301: Giftig bei Verschlucken. H302:

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein

H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden. H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H319: Verursacht schwere Augenreizung. H330:

Lebensgefahr bei Einatmen.

H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H400:

Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H412:

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Klarstellungen zu Abweichungen und Akronymen

Akute Toxizität 2, 3, 4: Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 2, 3, 4

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend, Akute Gefahr, Kategorie 1 Aquatic Chronic

2, 3: Gewässergefährdend, Chronische Gefahr, Kategorie 2, 3 Asp. Tox. 1:

Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1.

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Gefahrenkategorie 2.

Flam. Liq. 2, 3: Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie

2, 3 Skin Corr. 1A: Hautätzung, Gefahrenkategorie 1A Skin Irrit.

2: Hautreizung, Gefahrenkategorie 2

Skin Sens. 1, 1B: Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1, 1B PBT:

Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff vPvB: sehr

persistenter, sehr bioakkumulierbarer Stoff OECD: Organisation für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OEL-Wert:

Arbeitsplatzgrenzwert

LC50: Mittlere letale Konzentration

LD50: Mittlere letale Dosis

ATEmix: Schätzung der akuten Toxizität der Mischung bw:

Körpergewicht

LoW: Liste der Abfälle

Schulungen:

Vor Beginn der Arbeit mit dem Produkt sollte sich der Anwender über die Arbeitssicherheitsvorschriften im Umgang mit Chemikalien informieren und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzschulung absolvieren.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von Datenblättern der Einzelkomponenten, Literaturdaten, Online-Datenbanken (z. B. ECHA) sowie unseren Kenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung erstellt.

Methoden zur Bewertung von Informationen, die für die Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendet wurden

Acute Tox. 3 (H301): Berechnungsmethode Skin Sens. 1

(H317): Allgemeine Konzentrationsgrenzen Eye Irrit.2

(H319): Allgemeine Konzentrationsgrenzen

Methoden zur Auswertung von Informationen, die für Transportzwecke gemäß ECE/TRANS/242 (Vol.I) verwendet wurden: Nicht zutreffend.

Andere Daten

Die Reinheit der in Abschnitt 3 aufgeführten Inhaltsstoffe beträgt > 98 % und hat keinen Einfluss auf die Einstufung.

Datum der Ausstellung:13.06.2024 **Version:**1.0

DIESES SDB VERNICHTET ALLE FRÜHEREN VERSIONEN UND ERSETZT SIE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen in diesem MSDS/SDS stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten. Die Informationen werden jedoch ohne jegliche ausdrückliche oder stillschweigende Garantie hinsichtlich ihrer Richtigkeit bereitgestellt. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und können außerhalb unseres Wissens liegen. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich die Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen. Dieses MSDS/SDS wurde erstellt und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Wenn das Produkt als Komponente in einem anderen Produkt verwendet wird, sind die Informationen in diesem MSDS/SDS möglicherweise nicht anwendbar.